

Art. 69

Hausrecht [unverändert]

¹ Das Hausrecht in den Ratssälen wird durch die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten, das Hausrecht in den übrigen Räumlichkeiten der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt.

² Jedes Ratsmitglied kann für je zwei Personen, die für eine bestimmte Dauer Zutritt zu den nichtöffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes wünschen, eine Zutrittskarte ausstellen lassen. Diese Personen und ihre Funktionen sind in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen.

Droit de disposer des locaux et accès au Palais du Par- lement [Inchangé]

¹ Les présidents des conseils règlent l'utilisation des salles des conseils; la Délégation administrative gère les autres locaux de l'Assemblée fédérale et ceux des Services du Parlement.

² Tout député peut faire établir une carte d'accès pour deux personnes qui désirent, pour une durée déterminée, accéder aux parties non publiques du Palais du Parlement. Le nom et les fonctions de ces personnes font l'objet d'une inscription dans un registre accessible au public.

Diritto di polizia [Invariato]

¹ Nelle sale delle Camere il diritto di polizia è esercitato dai presidenti delle Camere; negli altri locali dell'Assemblea federale e dei Servizi del Parlamento, dalla Delegazione amministrativa.

² I parlamentari possono farsi rilasciare per due persone da loro designate una tessera ciascuna che, per una durata determinata, autorizza ad accedere alle parti non aperte al pubblico del Palazzo del Parlamento. I nomi e le funzioni di queste persone devono essere iscritti in un registro pubblicamente consultabile.

Autor der 1. Auflage 2014: Martin Graf

Autor der Aktualisierung 2021: Andrea Caroni

Inhaltsübersicht

Note

I. Entstehungsgeschichte

1. Entwicklungen bis 2000

2a

...

3. Neuere Diskussionen

4 - 4a

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

...

2. Hausrecht in den Ratssälen und den übrigen Räumlichkeiten der BVers und der PD (Abs. 1)

8a, 11a,
13a

...

Materialien

...

12.430 Pa.Iv. Caroni. Interessenvertretung im Bundeshaus. Klare Spielregeln und Transparenz: Bericht SPK-NR 15.5.2014; AmtlBull NR 2014 797.

15.433 Pa.Iv. Caroni (Moret). Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus: Bericht SPK-NR 17.8.2018; Bericht SPK-NR 23.5.2019; AmtlBull NR 2019 1931.

15.438 Pa.Iv. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament: Bericht SPK-StR 16.11.2015; Bericht SPK-StR 21.2.2017; Bericht SPK-StR 11.10.2018 (BBl 2018 7079); AmtlBull StR 2016 166, 2017 297, 2018 1017, 2019 599; AmtlBull NR 2019 1170, 2020 2063, 2067.

Literatur

CARONI/GRAF, Wahrung der Sessionsteilnahmegarantie in einer Pandemie? Das dringliche Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage zur Änderung des Parlamentsgesetzes vom 10. Dezember 2020, in: Jusletter 15. Februar 2021 (zit. CARONI/GRAF, Sessionsteilnahmegarantie); CARONI/SCHMID, Notstand im Bundeshaus, in: AJP 6/2020. 720 f. (zit. CARONI/SCHMID, Notstand); CARONI, **Die «Symbiose» von Parlamentariern und Lobbyisten: kritische Gedanken (und ein Vorschlag)**, in: LeGes 24 (2013), 579 ff.; ...; WYSS, Lobbyismus – zum Stand der Debatte in der Schweiz, in: Stefanie Lejeune (Hrsg.), Interessengeleitete Gesetzgebung, Baden-Baden 2015, 103 ff.

I. Entstehungsgeschichte

1. Entwicklung bis 2000

1 - 2 ...

2a Dieses Hausrecht ergibt sich aber auch schon direkt aus Art. 148 ff. BV. Aufgrund der Stellung der BVers als «oberste Gewalt» und ihrer Repräsentationsfunktion ergibt sich, dass weder andere Bundes- noch kantonale Behörden in abschliessender Kompetenz über das Funktionieren der BVers bestimmen dürfen (CARONI/GRAF, Sessionsteilnahmegarantie, Rz 20), was auch den Zutritt zu und das Verhalten der Ratsmitglieder in den Räumlichkeiten der BVers einschliesst.

3 ...

3. Neuere Diskussionen

4 Mit ihrer pa.Iv. vom 24.9.2009 verlangte NR Edith Graf-Litscher (SP, TG) erneut eine Akkreditierung der Lobbyisten und ein öffentliches Lobbyisten-Register. Die Diskussionen verliefen ähnlich wie acht Jahre zuvor: Die SPK-NR gab der pa.Iv. Folge, die SPK-StR verweigerte ihre Zustimmung; im Ergebnis nahm die VwD auf Vorschlag der SPK-NR eine neue Auslegung von Art. 69 Abs. 2 vor und legte eine neue Praxis betr. die Angaben im Gäste-Register und ihre Publikation fest (s. N 15). Die Initiantin zog ihre pa.Iv. darauf zurück (AmtlBull NR 2011 468; und hier abgedruckter Bericht der SPK-NR vom 4.2.2011, der den Ablauf im Einzelnen schildert. Ähnlich erging es 2014 der pa.Iv. 12.430 Caroni Interessenvertretung im Bundeshaus. Klare Spielregeln und Transparenz, die ebenso in der SPK-NR, aber ebenso wenig in der SPK-StR Zustimmung fand, worauf ihr auch der NR keine Folge gab (AmtlBull NR 2014 799).

4a Im Jahre 2016 jedoch stimmten beide SPK zwei pa.Iv. zu, die den Zutritt zum Bundeshaus transparenter und strenger regeln wollten (15.433 Pa.Iv. Caroni (Moret), Transparenz über die Mandate von Lobbyisten im Bundeshaus; 15.438 Pa.Iv. Berberat, Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament). Nach einigem Hin und Her stimmte der StR einer Minimalvariante mit drei Elementen zu: Danach hätten erstens Agentur-Lobbyisten neu angeben müssen, für welche Auftraggeber sie im Bundeshaus aktiv sind, anstatt bloss wie bisher den (kaum aussagekräftigen) Namen

ihrer Agentur anzugeben. Zweitens wäre eine gesetzliche Grundlage für die Zutrittsausweise für ehemalige Ratsmitglieder samt entsprechender Transparenzverpflichtung geschaffen worden. Drittens wäre die heute bloss in einem Merkblatt erwähnte Regel gesetzlich verankert worden, wonach Tagesgäste von Ratsmitgliedern stets von diesem begleitet werden müssen, damit die Transparenzregeln für Inhaber von Zutrittsausweisen nicht durch als Tagesgäste eingeschleuste Lobbyisten unterlaufen werden. Eine abgelehnte Minderheit wollte überdies vorsehen, dass Agentur-Lobbyisten ihren Zutritt neu von der VwD erhielten. Eine weitere abgelehnte Minderheit forderte für Lobbyisten einen Systemwechsel weg vom «Badge-Basar» (bzw. der Verbandlung mit einem Ratsmitglied) hin zu einem Akkreditierungssystem, wonach jedermann bei Erfüllen gewisser Voraussetzungen Anspruch auf Zutritt erhalten hätte (Bericht SPK-StR 11.10.2018 [BBl 2018 7079]; AmtlBull StR 2019 599). Der NR jedoch befand, die Vorlage gehe wahlweise zu weit bzw. zu wenig weit und trat auf die Vorlage zunächst gar nicht ein (AmtlBull NR 2019 1175). Nachdem der StR am Eintreten festgehalten hatte (AmtlBull StR 2019 600), trat der NR in neu gewählter Zusammensetzung zwar entgegen dem erneuten Nichteintretensantrag der SPK-NR auf die Vorlage ein (AmtlBull NR 2019 2026). – Infolge Unzufriedenheit der Mehrheiten der grossen bürgerlichen Fraktionen über die konkreten Vorschläge der SPK-NR lehnte der NR die Änderung des ParlG in der Gesamtabstimmung am 30.10.2020 mit 96 zu 82 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab (AmtlBull NR 2020 2077).

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

5 - 7 ...

2. *Hausrecht in den Ratssälen und den übrigen Räumlichkeiten der BVers und der PD (Abs. 1)*

8 ...

8a Art. 69 gilt dabei namentlich auch bei Sitzungen *extra muros* (s. Art. 32 Abs. 2), nicht etwa nur im Parlamentsgebäude (CARONI/SCHMID, Notstand, 720).

9 - ...

11

11a Konflikte zwischen dem Hausrecht der Präsidenten und der VwD können sich theoretisch in zwei Konstellationen ergeben: Zum einen kann ein Präsident entgegen den erwähnten Richtlinien der VwD über «seinen» Ratssaal verfügen wollen. Aufgrund der klaren gesetzlichen Zuständigkeitsregel (bestätigt in Art. 61 Abs. 5-6 und Art. 47 Abs. 5-6 GRS) gebührt ihm hier das Vorrecht, obschon die erwähnten Richtlinien in Ziff. 9 nur vorsehen, dass der Ratspräsident zu konsultieren sei. Zum andern ist die VwD befugt, den Zugang zum Gebäude zu regulieren, was auch den möglichen Zugang zu den Ratssälen und damit die Zuständigkeit der Präsidenten berührt. Sofern es aber nur um den direkten Zugang vom Eingang zum Ratssaal geht, muss auch hier den Präsidenten als Vorsitzenden eines verfassungsmässigen Legislativorgans das Vorrecht zukommen (vgl. CARONI/SCHMID, Notstand, 720). Aus der Praxis ist jedoch kein solcher Konflikt bekannt.

12 - ...

13

13a Auch die Covid-19-Pandemie veranlasste die VwD in den Jahren 2020/2021 zu zahlreichen zusätzlichen Massnahmen, die von Abstandsregeln über bauliche Massnahmen und Maskenpflicht bis zu (ursprünglich freiwilligen) Tests führten. Das Hausrecht gibt den Ratspräsidenten bzw. der VwD aber auch in einer Pandemie nicht die Kompetenz, einem Ratsmitglied die Ausübung seiner verfassungsmässigen parlamentarischen Rechte einzuschränken (vgl. CARONI/SCHMID, Notstand, 720 f.; mit Vorschlag de lege ferenda). In diesem Sinne verzichtete die VwD im Herbst 2021 zuerst «mangels Rechtsgrundlage» auch auf eine Zertifikatspflicht für Ratsmitglieder (**Medienmitteilung der VwD vom 2.9.2021**). Allerdings wurde die einschlägige Rechtsgrundlage – der neue Art. 69a ParlG – darauf bereits in der Herbstsession 2021 im Dringlichkeitsverfahren geschaffen (*21.482 Pa.Iv. SPK-StR. Covid-Zertifikatspflicht im Parlamentsgebäude*).

14- ...
16